

61. 1. Erstreckt sich die gesetzliche Hypothek für Ansprüche aus einer vormundschaftlichen Verwaltung, welche unter Herrschaft des rheinischen Rechtes entstanden sind, auch auf die nach dem Inkrafttreten der preussischen Vormundschaftsordnung (1. Januar 1876) vom Vormunde erworbenen Grundstücke?

Artt. 2121. 2122. 2135 Code civil.

Preuß. Vormundschaftsordnung §§. 32 Abs. 6. 92.

2. Besteht eine dem zweiten Ehemanne der Mutter auf Grund des Art. 396 Code civil übertragene Mitvormundschaft unter Herrschaft des genannten neuen Gesetzes fort?

Vormundschaftsordnung §. 93.

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1888 i. S. R. (Bekl.) w. L. als
Pfleger der minderjährigen B. (Kl.) Rep. II. 159/88.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die beiden vorstehenden Fragen sind vom Reichsgerichte — die erste in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter — bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Nach rheinisch-französischem Rechte (Artt. 2121. 2122. 2135 Code civil) steht den Minderjährigen zur Sicherung der ihnen aus der Verwaltung der Vormünder erwachsenden Ansprüche eine vom Tage der Übernahme der Vormundschaft wirksame, generelle gesetzliche Hypothek zu, welche, der Inskription nicht unterworfen, namentlich auch die von den Vormündern später, selbst nach Beendigung ihrer Funktion, erworbenen Immobilien ergreift.

Vgl. Art. 2122 a. a. O.: „sur ceux, qui pourront lui appartenir dans la suite“; Aubry und Rau, Bd. 3 S. 201 und Note 3; Pont, Hypoth. Bd. 1 Nr. 509.

Im Gegensatze dazu bestimmt die am 1. Januar 1876 in Kraft getretene preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in §. 32 Abs. 6: „Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrechte an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht“ — und nach §. 92 a. a. O. findet diese Bestimmung auch auf die schwebenden Vormundschaften Anwendung. Aus der Verbindung beider Vorschriften ergiebt sich der Grundsatz des neuen Rechtes, daß die Vormundschaftsordnung das Institut des Mündel-pfandrechtes nicht anerkennt, und auch bei den am 1. Januar 1876 bereits bestehenden Vormundschaften für Ansprüche, welche unter Herrschaft derselben den Minderjährigen erwachsen sind, dieses Sicherungsmittel nicht gewährt. Durch die Vormundschaftsordnung werden aber Rechtsverhältnisse, welche von der früheren Gesetzgebung beherrscht sind, nicht berührt, und es dürfen die bezüglichlichen Bestimmungen derselben, da es an jedem Ausdrucke eines auf deren Rückwirkung gerichteten gesetzgeberischen Willens fehlt, auch im Sinne einer solchen nicht interpretiert werden.

Daß nun, was den vorliegenden Fall angeht, der fragliche Anspruch der minorennen B. aus der vormundschaftlichen Verwaltung ihrer Mutter bezw. des zweiten Ehemannes derselben und Mitvormundes S. schon unter der Herrschaft des rheinischen Vormundschaftsrechtes entstanden ist, hat das Oberlandesgericht an der Hand der bezüglichen Daten ohne Gesetzesverletzung festgestellt, und in der Beziehung ist auch im allgemeinen ein Revisionsangriff nicht erhoben worden. Seitens des Beklagten wird nur gerügt, daß eine Verhaftung des Ehemannes vom Oberlandesgerichte zu Unrecht um deswillen angenommen worden, weil die Funktion desselben mit dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung, welche eine solche Mitvormundschaft nicht kenne, erloschen sei. Dieser Angriff erscheint aber verfehlt. Zunächst bestimmt der §. 93 a. a. D., daß die bisherigen Vormünder in ihrem Amte verbleiben, und es ist kein ausreichender Grund ersichtlich, warum für den Mitvormund des Art. 396 Code civil eine Ausnahme von dieser Regel gelten solle; andererseits aber, wenn man auch von der entgegengesetzten Annahme ausgehen wollte, handelt es sich hier, wie das Oberlandesgericht zutreffend erwägt, um einen vor dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung entstandenen, durch ein etwaiges späteres Aufhören der Mitvormundschaft nicht berührten Anspruch.

Weiter ist nun seitens des Beklagten geltend gemacht, daß, da hier die Hypothek an einem erst unter Herrschaft der preussischen Vormundschaftsordnung erworbenen Gute in Frage stehe, die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung der §§. 32. 92 derselben beruhe. Auch diese Rüge kann nicht als begründet erachtet werden.

Die gesetzliche Hypothek der minorennen B. ist mit dem Eintritte der Vormundschaft, an welche die bezogenen Bestimmungen des Code civil sie knüpfen, rechtlich entstanden. Derselben waren daher nach obigem auch die seit der Übernahme seiner Funktion erworbenen Immobilien unterworfen, welche in dem Augenblicke, wo sie in dessen Eigentum gelangten, von dem bestehenden Hypothekenrechte unmittelbar ergriffen wurden. Der Erwerb derselben steht somit lediglich als die thatsächliche Voraussetzung da, welche deren Unterwerfung unter die Hypothek vermittelt, bildet aber keineswegs das Moment, welches die Entstehung der letzteren (§. 32 Abf. 6

der Vormundschaftsordnung) begründet. Von dieser Auffassung ausgehend, welche Bl. 41 des Berufungsurteils einen nicht mißzuverstehenden Ausdruck gefunden hat, ist denn auch der Umstand, daß der Erwerb des hier fraglichen Gutes erst nach dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung erfolgte, vom Oberlandesgerichte mit Recht für einflußlos erachtet worden. Wenn demgegenüber nun seitens des Beklagten noch hervorgehoben wird, daß bezüglich der fraglichen Hypothek vor jenem Erwerbe nur von einer juristisch nicht in Betracht kommenden Expectanz die Rede sein könne, so erscheint das verfehlt, da nach dem Ausgeführten es sich nicht um eine bloße Expectanz, sondern um ein bereits bestehendes, wenn auch bedingtes Recht der Minderjährigen handelt.

Die Wirksamkeit dieses Rechtes aber auf Grund der §§. 32. 92 der Vormundschaftsordnung verneinen, heißt diesen Bestimmungen eine vom Gesetzgeber nicht gewollte und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht im Einklange stehende Rückwirkung beilegen.

Vgl. grundsätzlich übereinstimmend die Kommentatoren der Vormundschaftsordnung: Dernburg, 3. Aufl. S. 45 N. 2; Hesse, 2. Aufl. S. 99; Maassen, 2. Aufl. S. 49 Note 13. 14; Wachler, 2. Aufl. zu §. 32 Note 17; Anton, S. 99. 183. A. M.: Dernburg, 2. Aufl. S. 273/74; vgl. für das französische Recht: Aubry, und Rau, Bd. 1 S. 74 und Note 55.“